

welche hieraus für die Steuerpflichtigen sich ergeben, des Näheren hin, kommt indessen auf die Einführung dieser Bestimmung der Preussischen Gesetzgebung selbst nicht zu. Sie erkennt im übrigen an, daß das in ihr gestellte Verlangen nur für diejenigen Bedeutung habe, welche aus verschiedenen Quellen Einkommen beziehen, was aber gerade bei Hausbesitzern in der Regel der Fall sei.

Die Deputation hat die einschlagenden Gesichtspunkte einer näheren Prüfung unterzogen, jedoch zu einer der Petition günstigen Auffassung nicht zu gelangen vermocht.

Die erbetene Maßregel, welche darauf hinausläuft, daß im Steuerzettel ein vollständiger Auszug aus dem Steuerkataster einschließlich der zulässigen Abzüge Aufnahme finden müßte, würde, wenn allgemein angewendet, eine große Vermehrung des Schreibwerkes und damit eine bedeutende Verzögerung in der Hinausgabe der Steuerzettel zur Folge haben, ihr Nutzen aber nur ein sehr geringer sein. Denn nur ungefähr vier Prozent aller Steuerpflichtigen reklamiren. Beispielsweise giebt es in der Stadt Annaberg bei ca. 6100 Eingeschätzten gegen 300 Reklamationen, also 5 Prozent, und im ganzen Annaberger Steuerbezirke bei rund 40 000 Schätzungen gegen 1000 Reklamationen = 2,5 Prozent.

Während die große Mehrzahl davon (in Annaberg gegen vier Fünftel) zur Deklaration überhaupt nicht verpflichtet sind, bezieht nur etwa die Hälfte aller Reklamanten aus verschiedenen Quellen Einkommen, so daß die erstrebte Maßregel nur bei ungefähr zwei Prozent der Steuerpflichtigen von Bedeutung und Werth sein würde.

Weiter würde schon die bloße Angabe des Gesamteinkommens, mit dem der Einzelne veranlagt worden ist, die Zahl der Reklamationen unnüchterweise vermehren, wie dies die Erfahrung unter der Herrschaft des Gesetzes vom 22. Dezember 1874 gelehrt hat. Damals wurde nämlich auf Grund der Bestimmung in § 22 der Ausführungsverordnung dazu vom 8. März 1875 im Steuerzettel neben der Steuerklasse auch das steuerpflichtige Gesamteinkommen angegeben. Das hatte aber eine große Anzahl von Reklamationen auch in den Fällen zur Folge, in denen das höher geschätzte als deklarirte Einkommen ein und derselben Steuerklasse angehörte. Wollte man vollends noch die Quellenanteile angeben, denen überdies auch die in der Petition gar nicht erwähnten Schuldzinsen und sonstigen zulässigen Abzüge sowie die Anwendung der Vorschrift in § 13 des Gesetzes beigelegt werden müßten, so steht zu besorgen, daß die Zahl der ungerechtfertigten Reklamationen noch viel mehr anschwellen würde, weil jeder Reklamationslustige, der Einkommen aus verschiedenen Quellen bezieht, den wirklichen oder auch nur vermeintlichen zu hohen Ansat einer Quelle herausgreifen und schwerlich daran denken würde, daß nach § 51 des Einkommensteuergesetzes die Reklamation immer nur gegen das Gesamtergebniß der Einschätzung zu richten ist, so daß eine Abänderung der Gesamtsumme in der Regel nicht schon dann eintreten kann, wenn nachgewiesen wird, daß nur der eine oder der andere Ansat im Kataster unzutreffend ist.

Auf der anderen Seite konnte die Deputation der Erkenntniß sich nicht ganz verschließen, daß diejenigen, welche Einkommen aus verschiedenen Quellen beziehen und nach bestem Wissen deklarirt haben, gleichwohl aber von der Kommission ohne weiteres höher eingeschätzt worden sind, ein Recht darauf haben, zu erfahren, durch welche veränderte Einstellungen im Kataster diese höhere Einschätzung herbeigeführt worden ist. Aus diesem Grunde und da es sich um eine mehr formale Frage steuertechnischer Natur handelt, sah die Deputation sich veranlaßt, noch mit der königlichen Staatsregierung ins Vernehmen zu treten. Dieselbe hat ihre Erklärung darüber wie folgt abgegeben:

Die Petition beantragt eine Aenderung des Steuerzettels dahin, daß aus demselben zu erkennen sein soll

- a) der Betrag des geschätzten Einkommens und überdies
- b) die Zusammensetzung der Einschätzung nach den vier Quellen.